Deutscher Bundestag **Drucksache 20/12748**

20. Wahlperiode 30.08.2024

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Tobias Matthias Peterka und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/12551 –

Stellungnahmen des Robert Koch-Instituts in Gerichtsverfahren

Vorbemerkung der Fragesteller

In zahlreichen Gerichtsverfahren über die Rechtmäßigkeit behördlicher Anordnungen oder von verhängten Bußgeldern, die sich auf Rechtsverordnungen zur Bekämpfung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus stützen, sowie in Verfahren über die Rechtsmäßigkeit dieser Verordnungen haben sich die Gerichte auf die vorgebliche wissenschaftliche Expertise des Robert Koch-Instituts (RKI) gestützt. So führt das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 19. November 2021 über die Rechtmäßigkeit von Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen zur Vermeidung der Verbreitung des SARS-CoV-2 Virus aus:

„Der sachlich fundierte Umgang mit einer neuartigen globalen Pandemie ist insofern gerade davon geprägt, dass wissenschaftliche Erkenntnisse, auf die Maßnahmen gestützt werden, die Eingriffe in Grundrechte bewirken, fortlaufend gewonnen, aufbereitet und auch korrigiert werden. Hier hat der Gesetzgeber mit der Aufgabenzuweisung an das RKI nach § 4 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) im Grundsatz institutionell dafür Sorge getragen, dass die zur Beurteilung von Maßnahmen der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten benötigten Informationen erhoben und evaluiert wurden. Zu den Aufgaben des Robert Koch-Instituts gehört es, die Erkenntnisse zu solchen Krankheiten durch Auswertung und Veröffentlichung der Daten zum Infektionsgeschehen in Deutschland und durch die Auswertung verfügbarer Studien aus aller Welt fortlaufend zu aktualisieren und für die Bundesregierung und die Öffentlichkeit aufzubereiten. Auf dieser Grundlage schätzte das RKI zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Vierten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite ausweislich seines Lageberichts vom 22. April 2021 (abrufbar unter www.rki.de) die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen insgesamt als sehr hoch ein“ (www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2021/11/rs20211119_1bvr078121.html).

In vielen Fällen haben sich die Gerichte auf die Einschätzung des RKI verlassen und darauf verzichtet, den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnis durch eigene Sachverhaltsaufklärung (z. B. durch Anhörung von Sachverständigen) zu ermitteln.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Gesundheit vom 29. August 2024 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Gibt es eine systematische Auswertung der Bundesregierung oder nachgeordneter Behörden einschließlich des RKI über Gerichtsentscheidungen im eingangs beschriebenen Kontext, und wenn nein, warum nicht?

2. Wie viele Gerichtsentscheidungen zu Rechtsfragen im eingangs beschriebenen Kontext sind der Bundesregierung bekannt, in denen das Gericht auf den wissenschaftlichen Kenntnisstand des RKI Bezug genommen hat?

3. Um welche Urteile handelt es sich (Angabe von Gericht und Aktenzeichen), und welche wissenschaftlichen Fragestellungen sind jeweils betroffen?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung und ihre nachgeordneten Behörden werten Gerichtsentscheidungen über die Rechtmäßigkeit behördlicher Anordnungen oder von verhängten Bußgeldern, die sich auf Rechtsverordnungen zur Bekämpfung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus stützen, sowie Gerichtsentscheidungen über die Rechtmäßigkeit dieser Verordnungen aus, soweit dies geboten ist. Eine Übersicht hierüber wird nicht geführt.

4. Gab bzw. gibt es im Rahmen von Gerichtsverfahren im eingangs beschriebenen Kontext Anfragen von Gerichten über die Einvernahme von Mitarbeitern des RKI als Sachverständige, und in welchen Verfahren sagten Mitarbeiter des RKI als Sachverständige aus (bitte jeweils Gericht und Aktenzeichen angeben)?

In den Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht mit den Aktenzeichen BVerwG 1 WB 2.22 und BVerwG 1 WB 5.22 wurde ein Mitarbeiter des Robert Koch-Institutes (RKI) als Sachverständiger angehört. In dem Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht mit den Aktenzeichen BVerwG 1 WB 50.22 sollte ein Mitarbeiter des RKI als Sachverständiger angehört werden, der Termin wurde aber aufgehoben.

5. Hat sich die Bundesregierung oder haben sich nachgeordnete Behörden des Bundes als Beteiligte in Gerichtsverfahren im eingangs beschriebenen Kontext auf den wissenschaftlichen Kenntnisstand des RKI berufen, und wenn ja, um welche Verfahren handelt es sich (bitte Gericht und Aktenzeichen angeben), und auf welchen wissenschaftlichen Kenntnisstand wurde dabei jeweils Bezug genommen?

Die Beschaffung der hier angefragten Informationen ist auch im Fall einer Fristverlängerung für die Beantwortung gemäß § 104 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages unzumutbar. Entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kann in derartigen Ausnahmefällen von der Beantwortung der Fragestellung abgesehen werden (vgl. BVerfGE 124, 161[197]).

Angesichts der vierstelligen Zahl von Gerichtsverfahren mit Beteiligung des Bundesministeriums für Gesundheit oder einer seiner nachgeordneten Behörden zu dem von Ihnen genannten Themenbereich ist es nicht mit vertretbarem Aufwand möglich, festzustellen, in welchen davon sich die Bundesrepublik Deutschland jeweils auf den wissenschaftlichen Kenntnisstand des RKI berufen hat. Um die Frage zu beantworten, wäre es erforderlich, alle in diesen Verfahren bei Gericht eingereichten Schriftsätze auf eine Bezugnahme auf den wissenschaftlichen Kenntnisstand des RKI zu prüfen.

Es ist im Übrigen üblich, dass sich Behörden wie andere Prozessbeteiligte auch zum Beleg von Aussagen in Gerichtsverfahren auf Gerichtsurteile, Literaturstellen, wissenschaftliche Erkenntnisse anderer Behörden und Institutionen auf nationaler und internationaler Ebene, Fachgesellschaften und Expertenbeiräte berufen. Dazu gehört auch der wissenschaftliche Erkenntnisstand des RKI.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co. KG, Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0722-8333